

Bekanntmachung über die Bestimmung der zuständigen Behörde nach den §§ 148, 150 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Inkrafttreten: 01.07.2001
Fundstelle: Brem.ABl. 2002, 216
Gliederungsnummer: 811-b-1

aufgeh. durch § 8 Nr. 2 der Bekanntmachung vom 28. November 2018 (Brem.ABl. S. 1185)

Der Senat bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde für die Festsetzung des Vomhundertsatzes für die Erstattung von Fahrgeldausfällen im Nahverkehr nach § 148 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Teilhabe und Rehabilitation behinderter Menschen - vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047) ist das Versorgungsamt.

§ 2

Zuständige Behörde für die Entscheidung über die Anträge auf Erstattung und Vorauszahlung sowie für die Auszahlung der Fahrgeldausfälle nach § 150 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Teilhabe und Rehabilitation behinderter Menschen - vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047) ist das Versorgungsamt.

§ 3

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Bestimmung der zuständigen obersten Landesbehörde nach § 60 des Schwerbehindertengesetzes vom 22. Juli 1986 (Brem.ABl. S.377 - 811-b-1) außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 19. Februar 2002

Der Senat

außer Kraft